

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die „Fischlhamerau“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Fischlhamerau“ in den **Gemeinden Fischlham und Steinhaus**, politischer Bezirk Wels-Land, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1 : 4.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung einzelner gestatteter Nutzungen (§ 2 Z 1 und Z 2), sind die koordinatenbezogenen Darstellungen der Anlagen 2/1 und 2/2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. die übliche landwirtschaftliche Nutzung sowie die Errichtung und Instandhaltung von landesüblichen Weidezäunen, mit Ausnahme der in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen;
2. die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Errichtung und Instandhaltung von landesüblichen Weidezäunen auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
3. die übliche forstwirtschaftliche Nutzung der Fichtenwälder und deren Wiederbewaldung;
4. die forstwirtschaftliche Nutzung anderer Wälder in Form von Einzelstammentnahme und Kahlschlag bis zum Ausmaß von 0,5 ha, wobei angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen in diesen anderen Wäldern ohne Rücksicht auf die Eigentums Grenzen anzurechnen sind;
5. in anderen Wäldern die forstwirtschaftliche Nutzung von Uferbegleitgehölzen, Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung, mechanische und chemische Kulturvorbereitung, Düngung, Dichtungspflege, Durchforstung, Zäunung, mechanische und chemische Jungwuchspflege, mechanischer und chemischer Forstschutz;
6. in anderen Wäldern die forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Kahlschlag über 0,5 ha im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
7. in anderen Wäldern die Naturverjüngung oder sonstige Wiederbewaldung, wobei unter Beachtung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2015, eine für den jeweiligen Lebensraumtyp charakteristische (gesellschaftstypische) Baumartenzusammensetzung anzustreben, zumindest aber die vor der Nutzung gegebene Baumartenzusammensetzung zu erhalten ist;
8. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
9. die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
10. der Gemeingebrauch gemäß § 8 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018;
11. das Betreten und Befahren von Straßen und Wegen sowie von sonstigen Landflächen des Schutzgebiets durch
 - Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer,
 - von diesen beauftragte Personen,
 - dinglich Berechtigte,
 - sonstige Berechtigte im Rahmen der erlaubten Nutzungen;
12. das Betreten und Befahren mit Fahrrädern von Straßen und Wegen;

13. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Straßen und Wegen im erforderlichen Umfang;
14. der Betrieb und die Benützung von sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an sonstigen rechtmäßig bestehenden Anlagen wie Brücken, Gebäuden, Wasser-, Kanal-, Gas- und Stromleitungen, Ufersicherungen, Fischteiche, Widderpumpen, Entwässerungsgräben, ober- und unterirdischen Leitungsanlagen und gewässerbaulichen Einrichtungen im erforderlichen Umfang;
15. die Anlage von Rückegassen und die Verbreiterung von Rückewegen und deren Benützung;
16. Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
17. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
18. die Errichtung von Informationseinrichtungen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;

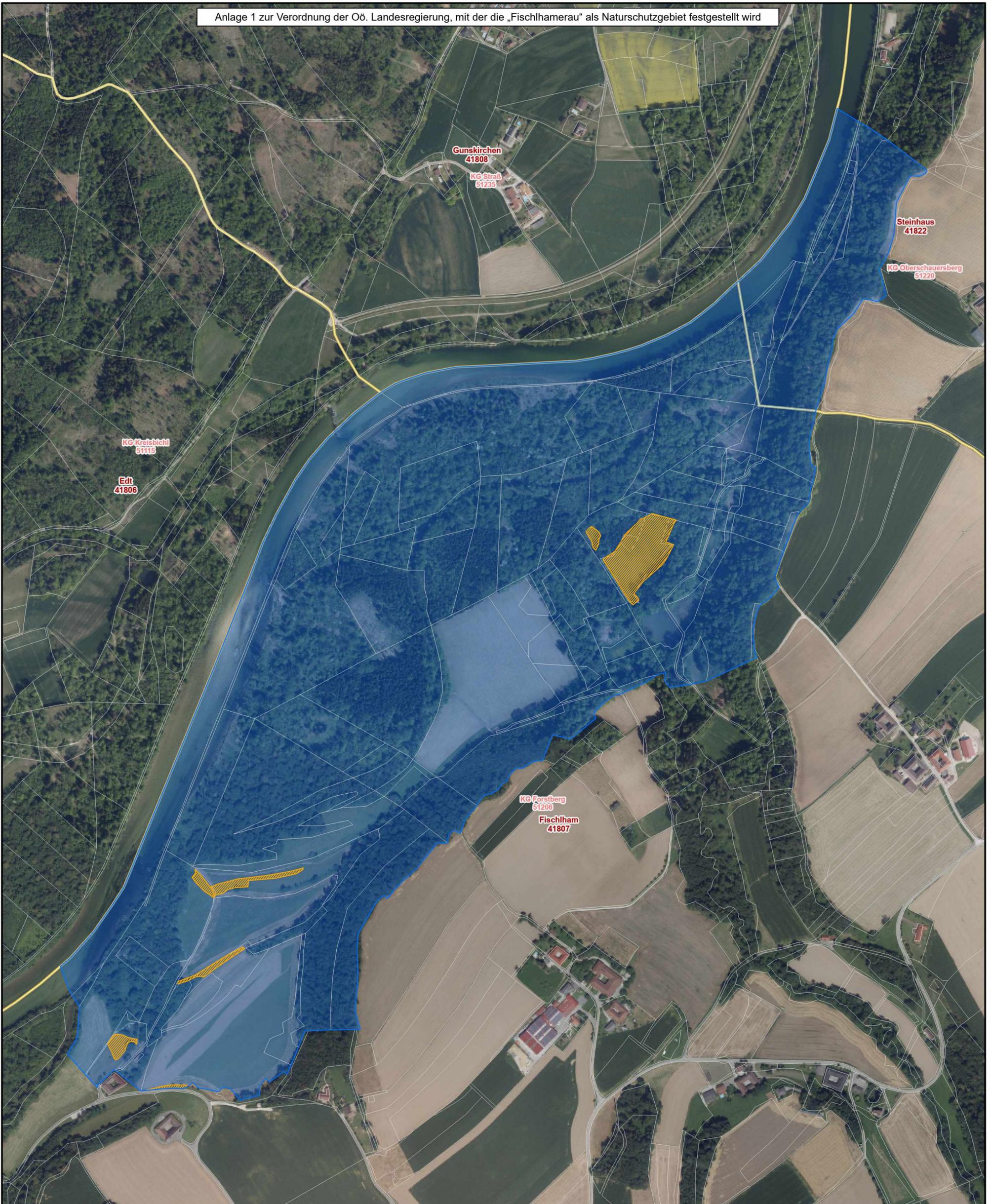
§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Fischlhamerau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 35/2000, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen



Naturschutzgebiet
„Fischlhamerau“



- Legende:
- Naturschutzgebiet
 - gekennzeichnete Flächen gemäß § 2
 - Grundstücke
 - Katastralgemeindengrenzen
 - Gemeindengrenzen



Bearbeitung: Abteilung Naturschutz
Datum: 06.12.2023
Quellen: BEV (Stand 01.04.2023)
Orthofotos (DORIS)

Maßstab: 1:4.500
0 150
Meter



**Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die
„Fischlhamerau“ als Naturschutzgebiet festgestellt
wird**

Erläuternde Bemerkungen

1 Anpassung der Erklärung zum Naturschutzgebiet

Das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ ist gemäß § 24 Oö. NSchG 2001 als Europaschutzgebiet zu bezeichnen. Näheres dazu kann dem Begutachtungsentwurf der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Gebiete „Untere Traun sowie Unteres Traun- und Almtal“ als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für das Gebiet „Unteres Traun- und Almtal“ erlassen wird, sowie den diesbezüglichen Erläuterungen entnommen werden. Im besagten Gebiet befindet sich unter anderem das verordnete Naturschutzgebiet „Fischlhamerau“.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 Oö. NSchG 2001 müssen bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 leg cit, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, gleichzeitig so **angepasst** werden, dass dort nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können.

Die Bestimmungen des § 25 Oö. NSchG 2001 gelten für Naturschutzgebiete ungeachtet der (allenfalls zusätzlichen) Bezeichnung als Europaschutzgebiet weiter. **In den Naturschutzgebieten besteht ein Eingriffsverbot, das über die unionsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete hinausgeht**, da in Naturschutzgebieten grundsätzlich jeder Eingriff, der nicht ausdrücklich in der Verordnung erlaubt wurde, unzulässig ist. Nicht wesentliche Eingriffe können im Einzelfall behördlich genehmigt werden (§ 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Fischlhamerau“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 24/1963 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 35/2000, erfolgte die Erklärung zum Naturschutzgebiet.

Die in der in Rede stehenden Naturschutzgebietsverordnung als gestattete Eingriffe festgelegten Maßnahmen und Nutzungen wurden umfassend überprüft. Dabei hat sich die Notwendigkeit einer inhaltlichen Anpassung der im Wesentlichen seit dem Jahr 1963 bislang

unverändert bestehenden Naturschutzgebietsverordnung „Fischlhamerau“ ergeben. Da die Verordnung auch noch auf einem alten Naturschutzgesetz fußt, ist außerdem **legistisch** die bisherige Verordnung außer Kraft zu setzen und angepasst an die nachstehenden Vorgaben neu zu erlassen.

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001) können Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordenen Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind,

durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzwecks unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebiets und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 Oö. NSchG 2001 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets (§ 24) führen können. Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

Weder der Grund der Erklärung zum Naturschutzgebiet, noch dessen Außengrenzen werden adaptiert.

2 Zu § 2

Die gestatteten Eingriffe in der Naturschutzgebietsverordnung sind zur Verhinderung wesentlicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets „Untere Traun sowie Unteres Traun und Almtal“ nach Maßgabe der folgenden Ausführungen abzuändern.

Anstelle von § 2 lit a) („die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung“) musste ein differenzierender Ansatz gewählt werden. Dieser ist § 2 Z 1 bis 7 der adaptierten Naturschutzgebietsverordnung „Fischlhamerau“ zu entnehmen. Dort wo keine Schutzgüter vorhanden sind, gibt es keine Änderungen im Vergleich zu bisher (siehe diesbezüglich § 2 Z 1 und § 2 Z 3 leg cit).

Zum Schutz bzw. Erhalt der **Wiesenlebensraumtypen** ist auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Flächen die landwirtschaftliche Nutzung im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung gestattet. Das Einvernehmen gilt auch dann als hergestellt, wenn die Bewirtschaftung so erfolgt, wie diese in einem (naturschutzrechtlichen) Bewirtschaftungsvertrag mit dem Land Oberösterreich vereinbart wurde oder den im Zeitpunkt der Erlassung der gegenständlichen Verordnung festgelegten Auflagen des Förderprogramms ÖPUL entspricht, da sich diese nach einer naturschutzfachlichen Überprüfung mit den Wiesenlebensraumtypen jeweils als kompatibel erwiesen haben.

Als andere Wälder sind solche zu verstehen, die keine Fichtenwälder sind. In solchen Bereichen waren zur Sicherung der Waldlebensraumtypen Änderungen hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Nutzung sowie bezüglich der Regelung der Wiederbewaldung erforderlich. Diese sind konkret in § 2 Z 4 bis 7 der adaptierten Naturschutzgebietsverordnung „Fischlhamerau“ geregelt.

Ein Einvernehmen kann seitens der zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung nur dann hergestellt werden, wenn die Maßnahmen für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen den Schutzzweck, insbesondere im Hinblick auf ein Europaschutzgebiet (wie hier dem Europaschutzgebiet „Untere Traun sowie Unteres Traun- und Almtal“), nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Formulierung von § 2 lit c) („die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten, soweit sich solche Baumaßnahmen im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang halten“) wurde in § 2 Z 9

der adaptierten Naturschutzgebietsverordnung „Fischlhamerau“ im Wesentlichen legislativ auf heute gebräuchliche Formulierungen umgestellt. Vergleichbares gilt für die Formulierung zum Gemeingebrauch gemäß § 8 Wasserrechtsgesetz 1959, wobei die momentane Bestimmung des § 2 lit e gegen § 2 Z 14 ersetzt werden soll.

Bis dato stellt nach § 2 lit d „das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Anliegerverkehr zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden“ einen gestatteten Eingriff dar. Die nun geplante Formulierung ist § 2 Z 11 der adaptierten Naturschutzgebietsverordnung „Fischlhamerau“ zu entnehmen und enthält Klarstellungen hinsichtlich des Befahrens durch die dort genannten Personenkreise und regelt das Betreten nunmehr explizit. Unter „sonstige[n] Berechtigte[n] im Rahmen der erlaubten Nutzungen“ sind beispielsweise Personen zu verstehen, die die Jagd und Fischerei im Sinne von § 2 Z 8 leg cit rechtmäßig ausüben.

Zu § 2 Z 12 leg cit wird bemerkt, dass das Betreten von Straßen und Wegen naturschutzfachlich generell gestattet werden kann.

Zu dem mit der gerade genannten Bestimmung ebenfalls als zulässig erklärten Befahren von Straßen und Wegen mit Fahrrädern ist naturschutzfachlich festzuhalten, dass in den letzten Jahrzehnten diesbezüglich keine negativen Wirkungen auf den Schutzzweck des Naturschutzgebiets festgestellt wurden. Etliche gefährdete Vogelarten haben in diesem Bereich hohe Bestandsdichten und die dichtesten Populationen innerhalb des Vogelschutzgebiets. Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Gebietes „Unteres Traun- und Almtal“ gehen damit auch nicht einher. Gegen eine entsprechende Abänderung der Verordnung besteht deshalb aus fachlicher Sicht kein Einwand. Hinweis: Von dieser Bestimmung bleiben sämtliche beschränkende Regelungen auf Basis anderer Rechtsgrundlagen unberührt (z. B. Fahrverbotstafeln oder Benützungseinschränkungen nach der StVO, forstrechtliche oder zivilrechtliche Bestimmungen,...) und können zu Einschränkungen auf deren Basis führen.

Zusätzlich wurden in § 2 Z 12 bis 18 weitere gestattete Eingriffe in die Verordnung aufgenommen, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Naturschutzgebiets sowie des Europaschutzgebiets „Untere Traun sowie Unteres Traun und Almtal“ führen.

3 Öffentliche Information

Eine erste öffentliche Information erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel der berührten Gemeinden im Mai letzten Jahres.

In weiterer Folge wurden die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu Informationsveranstaltungen im Juni und Oktober 2023 eingeladen. Zusätzlich wurden im Oktober auch Sprechstunden abgehalten. Parallel dazu wurden Informationsgespräche mit den in Betracht kommenden Interessenvertretern geführt.

4 Finanzielle Auswirkungen

Durch die erforderliche Anpassung des bestehenden Naturschutzgebiets sind keine über die im Zusammenhang mit der Bezeichnung des Gebiets „Unteres Traun- und Almtal“ als Europaschutzgebiet dargestellten finanziellen Auswirkungen angeführten Mehrkosten zu erwarten.